



## Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzier für das Haushaltsjahr 2021

**Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom 17.06.2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 25.03.2021 erlassen:**

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	41.060.959	4.500.000	0	45.560.959
Aufwendungen	42.657.659	3.925.700	0	46.583.359
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	35.226.881	0	6.700.000	28.526.881
Auszahlungen	40.488.011	3.925.700	0	44.413.711
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	5.299.214	0	0	5.299.214
Auszahlungen	4.790.155	0	0	4.790.155
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0	11.200.000	0	11.200.000
Auszahlungen	22.300	32.700	0	55.000

### § 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

### § 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.596.700 EUR um 574.300 EUR vermindert und damit auf festgesetzt. 1.022.400 EUR  
und  
eine weitere Inanspruchnahme des Eigenkapitals (Allgemeine Rücklage) soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.000.000 EUR um 6.200.000 EUR erhöht und damit auf festgesetzt. 11.200.000 EUR

## § 6

Die Steuersätze werden nicht geändert und lauten wie folgt:

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                         | 580 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 520 v. H. |

## § 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

## § 8

Festlegung von Budgets

1. Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5. Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

Niederzier, den 18.06.2021

Rombey  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 18. Juni 2021 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2021 (Az. 10/4-15 14 04/12; eingegangen am 26. Juli 2021) wird von dort mitgeteilt, **dass gegen die vom Rat der Gemeinde Niederzier am 17.06.2021 beschlossenen Nachtragssatzung 2021 keine Bedenken erhoben werden.**

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ist die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen nach dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme für jedermann verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Neubau, Zimmer 8, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, erfolgen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann auch über die Internetseiten der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>) aufgerufen werden.

## Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, 02.08.2021

(Rombey)  
Bürgermeister